

Policy Paper

**Die Religionsfreiheit von
Jüdinnen und Juden respektieren!**

Das Berliner Feiertagsrecht an der Glaubensfreiheit
ausrichten!

Die Religionsfreiheit von Jüdinnen und Juden respektieren!

Das Berliner Feiertagsrecht an der Glaubensfreiheit ausrichten

hg. vom Tikvah Institut, Mai 2024

I.	Allgemeine Überlegungen	2
II.	Regelungsumfang	5
1.	Feiertagsgesetz.....	5
2.	Beamten- und öffentliches Dienstrecht	6
3.	Schulgesetz	6
4.	Hochschulgesetz	6
5.	Ladenöffnungsgesetz	7
6.	Sonderbefreiung für Trauerfälle § 616 BGB / Verordnung über den Sonderurlaub.....	7
III.	Folgende gesetzliche und verordnungsrechtliche Änderungen sind erforderlich ..	7
1.	Gesetz über die Sonntage und Feiertage	7
2.	Beamten- und öffentliches Dienstrecht	9
3.	Schulgesetz und zugehörige Erlasse und Verordnungen	9
4.	Hochschulgesetz	11
5.	Berliner Ladenöffnungsgesetz	11
6.	Sonderbefreiung für Trauerfälle.....	12

„Sabbate und Feste erhalten ihre Poesie, ihre Stimmung, in deren heiligen Bezirke der Mensch, nach all dem Staubigen und Bedrückten draußen, in reiner Luft Atem holen kann. Und wie ihnen hat das Gesetz aller Freude ein Weihevolltes, ein Geistiges gebracht.“

Leo Baeck'

Schutz der Religionsfreiheit von Jüdinnen und Juden im Berliner Feiertagsrecht

Regelungsbedarf für die Gesetze und Verordnungen in Berlin

I. Allgemeine Überlegungen²

1. Die Religionsfreiheit schützt die jüdische Religionsausübung, auch am Schabbat und an den hohen jüdischen Feiertagen, einschließlich der Einhaltung der halachischen Arbeitsruhegebote³. In ihrer Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben (NASAS) betont die Bundesregierung ausdrücklich das „verfassungsrechtlich geschützte [...] Recht [von Jüdinnen und Juden] darauf, sich entsprechend ihren kulturellen und religiösen Identitäten frei zu entfalten“. In dieser Hinsicht erwähnt die NASAS als „Elemente jüdischer Religionsausübung“ die „Vereinbarkeit von Prüfungsterminen mit jüdischen Feiertagen“.⁴
2. Die Feiertagsgesetze der Länder schützen die Religionsausübung an den jüdischen Feiertagen, wenn überhaupt dem Wortlaut nach, überwiegend nach einem christlichen Feiertagsverständnis, d. h. im Wesentlichen wird lediglich der (morgendliche) Gottesdienstbesuch geschützt.⁵ So heißt es im Schlussprotokoll eines Staatsvertrages wörtlich: „Mit

¹ Leo Baeck: *Das Wesen des Judentums*, Darmstadt 1985, S. 298.

² Das Policy Paper beruht auf den Ergebnissen einer Tagung der Experteninitiative Religionspolitik (EIR), der Jüdischen Studierendunion Deutschland, der Konrad-Adenauer-Stiftung und des Tikvah Instituts am 6. November 2022. www.youtube.com/watch?v=zgozIJPtMxY&list=PLqEO3TrCeyfNGr8Np6WzZwDR96UfzHJ7.

Die Ergebnisse liegen als E-Book vor: Volker Beck (Hg.): *Gut Schabbes? Chag Sameach! Religionsfreiheit und Respekt für die Arbeitsruhe an Schabbat und jüdischen Feiertagen*. Dokumente des Tikvah Instituts Nr. 1, Leipzig 2023. www.hentrichhenrich.de/buch-gut-schabbes-chag-sameach.html.

³ Der hebräische Begriff für die gebotene Arbeitsruhe ist „Melacha“. Es sind 39 Tätigkeiten, die an Schabbat und den hohen Feiertagen verboten sind. Alles Nähere dazu: Daniel Fabian: „Religiöse Hintergründe der jüdischen Feiertagsruhe“, in: Volker Beck (Hg.): *Gut Schabbes? Chag Sameach! Religionsfreiheit und Respekt für die Arbeitsruhe an Schabbat und jüdischen Feiertagen*. Dokumente des Tikvah Instituts Nr. 1, Leipzig 2023, S. 24–31. Rabbiner Avraham Radbil: „Melacha“, in: *Jüdische All-gemeine*. www.juedische-allgemeine.de/glossar/melacha/Melacha.

⁴ Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus: *Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben (NASAS)*, Berlin 2022, S. 43.

⁵ Z. B. Berlin: *Gesetz über die Sonn- und Feiertage* vom 28. Oktober 1954 (Berlin), § 2 Religiöse Feiertage i. V. m. dem Staatsvertrag über die Beziehungen des Landes Berlin zur Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Artikel 2, Feiertage der Jüdischen Gemeinde

dieser Bestimmung werden die genannten jüdischen Feiertage als kirchliche Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes geschützt.“⁶ Dies zeigt die gesamte Konzeption des Feiertagsrechtes. Christliche Vorstellungen werden den jüdischen Traditionen übergestülpt. Der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit von Jüdinnen und Juden wird dadurch nicht ausreichend entsprochen.

Der Schabbat wird in den Feiertagsregelungen regelmäßig nicht erwähnt. Rechtsquellen für die landesgesetzlichen Regelungen sind neben den Feiertagsgesetzen der Länder und weiteren Gesetzen auch die Staatsverträge der Länder mit den Landes- oder Regionalverbänden der jüdischen Gemeinden. Der Staatsvertrag über die Beziehungen des Landes Berlin zur Jüdischen Gemeinde zu Berlin benennt die jüdischen Feiertage und verweist bezüglich des Umfanges des Feiertagsschutzes auf die einschlägige Regelung für religiöse Feiertage des Feiertagsgesetzes.

3. Ein wichtiges Alltagsproblem von jüdischen Studierenden ist die Festlegung von universitären Prüfungen und Examina. Immer wieder kommt es hier zu Benachteiligungen, weil die Termine auf Schabbat oder andere jüdische Feiertage gelegt werden. Die Universität Heidelberg hat hier bundesweit Berühmtheit erlangt: Die Koordinationsstelle TMS an der Universität Heidelberg hatte die Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) bundeseinheitlich koordiniert. Die Tests wurden bis 2019 einmal jährlich an einem Samstag ohne Ersatztermin durchgeführt.⁷ Erst nach erheblichem politischem Druck wurden hier auch Ersatztermine angeboten.⁸ Soweit bekannt ist, werden nur an der Ruhr-Universität Bochum Alternativtermine zu Prüfungen am Schabbat und anderen jüdischen Feiertagen angeboten. Für Prüfungstermine, die zur „Befolgung religiöser Gebote in direktem Widerspruch stehen“, sei grundsätzlich ein Ersatztermin zu ermöglichen, hatte der Senat der Ruhr-Universität beschlossen.⁹ Ein solches freiwilliges Vorgehen von Universitäten und Hochschulen wäre auch andernorts zu begrüßen. Allerdings ist eigentlich der Gesetzgeber gefordert, im einfachen Recht auszubuchstabieren, was verfassungsrechtlich ohnehin geboten ist: Am Schabbat und an jüdischen Feiertagen¹⁰ ist jüdischen Gläubigen (auf Verlangen) eine Freistellung von Arbeit oder universitären Leistungen wie Examina und Prüfungen zu gewähren.
4. Welche landesgesetzlichen Regelungen hierzu geändert werden sollten, wird in diesem Papier erläutert. Feiertage sind nicht gleich Feiertage. Die Bedeutung von Feiertagen ist

zu Berlin; Baden-Württemberg: *Gesetz über die Sonntage und Feiertage* (Feiertagsgesetz – FTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1995 § 4 (kirchliche Feiertage) i. V. m. *Gesetz zu dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs* IsrRelGVtrG BW vom 16. März 2010 i. V. m. Artikel 2, Jüdische Feiertage.

6 *Schlussprotokoll zum Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs* vom 18. Januar 2010: Zu Artikel 2.

7 Obwohl dieser Vorgang in Baden-Württemberg stattfand und presseöffentlich war, hat die Landesregierung laut der Antwort auf eine Anfrage des Abgeordneten Gehring keine Kenntnis von dem Sachverhalt. *Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Christian Gehring CDU*. Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 17 / 3528, S. 2–3.

8 „Heidelberg: Zusatztermin zum ‚Testsamstag‘“, in: *Jüdische Allgemeine*, 11.11.2019. <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/zusatztermin-zum-testsamstag/>, „Medizinstudium: Freiwilliger Ersatztermin“, in: *Jüdische Allgemeine*, 05.12.2019. <https://www.juedische-allgemeine.de/kultur/freiwilliger-ersatztermin/?q=TMS>.

9 „Senatsbeschluss: Keine Prüfungen an religiösen Feiertagen“, 15.07.2020. [news.rub.de/presseinformationen/hochschulpolitik/2020-07-15-senatsbeschluss-keine-pruefungen-religioesen-feiertagen](https://www.rub.de/presseinformationen/hochschulpolitik/2020-07-15-senatsbeschluss-keine-pruefungen-religioesen-feiertagen); „Bochum: Keine Prüfungen am Schabbat“, in: *Jüdische Allgemeine*, 13.07.2020. www.juedische-allgemeine.de/politik/keine-pruefungen-am-schabbat/.

10 Es handelt sich dabei nur um die Thora-Feste, die auf Seite 8 genannt sind.

schon innerhalb einer religiösen Tradition unterschiedlich. Das Feiertagsverständnis der christlich geprägten Mehrheitsgesellschaft sollte nicht pauschal auf andere religiöse Traditionen übertragen werden. Im Judentum ist der wichtigste Feiertag der Schabbat, der wöchentliche Ruhetag. Die Feiertagsruhe gestaltet sich hinsichtlich der erlaubten Tätigkeiten genauso wie die Schabbatruhe. Die Bedeutung der in der Thora erwähnten Feste, der biblischen Feiertage (wörtlich: יום טוב, Guter Tag), unterscheidet sich im Stellenwert z. B. von den freudigen Gedenktagen wie Chanukka oder Purim, die in der nichtjüdischen Mehrheitsgesellschaft wegen teilweisen Ähnlichkeiten in manchen Gebräuchen oder Ritualen mit christlichen Gebräuchen und Ritualen (Advent oder Karneval) besonders populär sind.¹¹

5. Das Bundesverfassungsgericht hat Politik und Gesellschaft immer wieder an die verschiedenen Dimensionen des umfassenden verfassungsrechtlichen Schutzes der Religionsfreiheit erinnert:

„Nach dem Grundgesetz gewährleistet die Glaubensfreiheit dem Einzelnen einen Rechtsraum, in dem er sich die Lebensform zu geben vermag, die seiner Überzeugung entspricht, mag es sich dabei um ein religiöses Bekenntnis oder eine irreligiöse – religionsfeindliche oder religionsfreie – Weltanschauung handeln. Insofern ist die Glaubensfreiheit mehr als religiöse Toleranz, d. h. bloße Duldung religiöser Bekenntnisse oder irreligiöser Überzeugungen.“¹²

„Das Grundgesetz begründet für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürger in Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Es wehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger. Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten und darf sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren. Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist. Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist indes nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gebietet auch im positiven Sinn, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern.“¹³

„Art. 4 GG garantiert in Absatz 1 die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, in Absatz 2 das Recht der ungestörten Religionsausübung. Beide Absätze des Art. 4 GG enthalten ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht. Es erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit, zu glauben oder nicht

11 Vgl. Heinrich Simon: *Jüdische Feiertage. Festtage im jüdischen Kalender*, Berlin / Leipzig 2003, S. 10 ff.; Andreas Nachama / Walter Homolka / Hartmut Bomhoff: *Basiswissen Judentum*, Freiburg 2015, S. 165–195, S. 232–296.

12 BVerfGE 12, 1. Rn. 7.

13 BVerfG, Urt. d. Zweiten Senats v. 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02 –, Rn. 42, 43.

zu glauben, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten. Dazu gehört auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze, sondern auch solche religiösen Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen.“¹⁴

6. Die Rechtsprechung hat grundsätzlich anerkannt, dass die Beachtung halachischer Arbeitsruhegebote von der Religionsfreiheit geschützt ist. Das ist bereits durch einfachgerichtliche nationale wie europäische¹⁵ Rechtsprechung vielfach geklärt.

Dies bestätigt auch die Senatsverwaltung Berlin in der Antwort auf eine Schriftliche Anfrage zum Thema „Benachteiligungsschutz für jüdische Studierende im Hinblick auf Examina und Prüfungen an jüdischen Feiertagen und am Schabbat?“¹⁶:

„Das Einhalten der Arbeitsruhe an den jüdischen Feiertagen und am Schabbat unterfällt grundsätzlich dem Schutzbereich des Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 GG gebieten es, angemessenen Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern.“

II. Regelungsumfang

Die Regelungen zum Feiertagsrecht sollten dabei, neben dem Feiertagsgesetz selbst, auch ihren Niederschlag in den einschlägigen Verordnungen des Beamten- und öffentlichen Dienstrechts sowie den schul- und hochschulrechtlichen Regelungen finden. Dies stellt sicher, dass bei der Anwendung des Rechts keine Probleme auftreten. Ein Blick in das Gesetz oder die Verordnung sollte die Rechtsfindung erleichtern.

1. Feiertagsgesetz

Das Feiertagsgesetz sollte hinsichtlich der Benennung der Feiertage, ihrer Veröffentlichung durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und durch Klarstellung, dass der Schabbat dem jüdischen Feiertagsschutz unterliegt, präzisiert werden.

Das Berliner Feiertagsgesetz schützt, wie oben dargelegt, in seiner aktuellen Fassung die Gelegenheit zum Besuch von religiösen Veranstaltungen an sog. religiösen Feiertagen. Wie weit dieses Recht geht, ist durch den Wortlaut des Gesetzes nicht geklärt. Eine bloße Erlaubnis zur Teilnahme am jüdischen Gemeindegottesdienst wird der jüdischen Feiertagspraxis nicht gerecht. Es

¹⁴ BGH, Urt. v. 05.05.1959 – 5 StR 92/59 – BGHSt 13, 123; BVerwG, Urt. v. 17.04.1973 – VII C 38.70 – BVerwGE 42, 128; BSozG, Urt. v. 10.12.1980 – 7, RAR 93/79 – BSGE 51, 70; Morlok, in: Dreier, *Grundgesetz Kommentar* Band 1, 3. Auflage, Tübingen 2013, Art. 4, Rn. 173 m. w. N.

¹⁵ EuGH, 27.10.1976 – 130/75; EGMR, Urt. v. 03.04.2012 – 28790/08 – NJOZ 2013, 2039; dazu kritisch: Jens Meyer-Ladewig / Herbert Petzold: Gerichtsverhandlung an Jom Kippur, in: NJW 2014, 3287 ff.

¹⁶ Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 19 / 15 367.
<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-15367.pdf>

ist eine Ausweitung der Freistellung an Feiertagen auf den gesamten Arbeitstag notwendig. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit sollten den Arbeitnehmer:innen aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen. Außerdem sollte klargestellt werden, dass Betriebe und Verwaltungen Arbeitsmöglichkeiten für die jüdischen Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen zu anderen Zeiten anbieten sollen und Lohnausfall nur in dem Falle in Frage kommen soll, wo dies nicht möglich ist.

2. Beamten- und öffentliches Dienstrecht

Im Beamten- und öffentlichen Dienstrecht sind die Regelungen aus dem Feiertagsgesetz jeweils zu spiegeln.

3. Schulgesetz

An Schabbat und den jüdischen Feiertagen müssen die bekenntniszugehörigen Schüler:innen an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei bekommen. Dies sollte nicht Gegenstand eines Antragsverfahrens sein, da das Grundrecht auf Religionsfreiheit hier keinerlei Ermessensspielraum bietet und ein Antragsverfahren die grundrechtlich Berechtigten in die Rolle des Bittstellers drängt. Dies ist in den aktuellen Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht)¹⁷ zwar für die Feiertage hinreichend geregelt, für den Schabbat ist jedoch ein Antragsverfahren vorgesehen. Die aktuelle Regelung läuft allerdings am 31.12.2029 aus. In der Vergangenheit war die Vorgängerregelung 2019 unbemerkt ausgelaufen. Das war über Jahre hinweg übersehen worden.¹⁸ Eine gesetzliche Regelung im Schulgesetz würde für Rechtssicherheit sorgen.

4. Hochschulgesetz

Niemand darf durch die Ansetzung von Prüfungsterminen, die mit der eigenen Religionspraxis in Konflikt stehen, benachteiligt werden. Deshalb muss der Grundsatz gelten: Bei Prüfungsterminen besteht zur Wahrung von Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes auf Antrag ein Anspruch auf einen gleichwertigen Ersatztermin, wenn die zu prüfende Person an einer Teilnahme am Prüfungstermin wegen der Beachtung religiös bedingter Arbeitsverbote gehindert ist. Eine entsprechende Regelung gibt es bereits in § 25 (4) *Hessisches Hochschulgesetz*¹⁹. In der Begründung des Gesetzentwurfes hieß es: „Insbesondere im jüdischen Religionskreis sind an einigen Feiertagen strikte Arbeitsverbote einzuhalten, die auch die Teilnahme an Prüfungen ausschließen. Hierfür sind innerhalb des Prüfungssemesters Ersatztermine vorzusehen, die auf Antrag

17 Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) Vom 24. März 2024. <https://www.berlin.de/av-schulbesuchspflicht>

18 Zur Problematik: “Alte Ausführungsvorschrift soll erneuert werden: Schulbefreiung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen in Berlin bald wieder möglich”, in: Tagesspiegel, 03.07.2023. Auch ist auf der Website der Senatsverwaltung für Bildung immer noch die abgelaufene Verwaltungsvorschrift verlinkt. <https://checkpoint.tagesspiegel.de/langmeldung/5iVDMKZZKmwMke6Xwrpb2W>

19 HHG-Novellierung 2021: Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. [wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2021-12/HHG-Novellierung%202021.pdf](https://www.wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2021-12/HHG-Novellierung%202021.pdf).

wahrgenommen werden können.“ Diese Regelung für die Feiertage sollte auch für den Schabbat gelten.

5. Ladenöffnungsgesetz

Koschere Lebensmittelläden sind beispielsweise am Schabbat und an den jüdischen Feiertagen geschlossen. Wenn diese zusätzlich am Sonntag ganztags geschlossen sein müssen, haben ihre Kund:innen im Alltag weniger Möglichkeiten, sich mit Lebensmitteln zu versorgen. Aus diesem Grund scheint es geboten, den Geschäften die Möglichkeit zu geben, an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Ein Missbrauch der Regelung ist nicht zu befürchten, da die Schließung der Verkaufsstelle an einem anderen Wochentag und die religiöse Begründung notwendige Bedingungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung sein sollten. Eine solche Regelung trägt auch zur Fairness im Wettbewerb für jene Geschäfte bei, die aus religiösen Gründen an bestimmten Wochentagen geschlossen bleiben.

6. Sonderbefreiung für Trauerfälle § 616 BGB / Verordnung über den Sonderurlaub

In diesem Zusammenhang könnte eine verwandte Problematik mitgeregelt werden, die zwar nicht die Frage von Feiertagen berührt, aber einen ebenso religionsfreiheitlich geschützten Freistellungsanspruch betrifft: Das Schiwa-Sitzen (hebr. Schiwa = sieben) bezeichnet die ersten sieben Tage nach dem Todesfall eines engen Angehörigen wie eines Elternteils, Ehegatten, Geschwisters oder Kindes.²⁰ Nach der Tradition sitzen die Trauernden während der Schiwa auf niedrigen Stühlen oder Hockern – aus dem Bewusstsein heraus, dass eine unwiderrufliche Veränderung in ihrem Leben eingetreten ist. Die Religionsfreiheit gebietet die Freistellung der Trauernden von Arbeit oder Schule für diese Zeit, da ihre religiöse Tradition ein siebentägiges Schiwa-Sitzen erfordert.

III. Folgende gesetzliche und verordnungsrechtliche Änderungen sind erforderlich

1. Gesetz über die Sonntage und Feiertage

Im Berliner Feiertagsgesetz selbst werden die jüdischen Feiertage durch einen neuen § 2 a als religiöse Feiertage geschützt.

²⁰ Andreas Nachama / Walter Homolka / Hartmut Bomhoff: *Basiswissen Judentum*, Freiburg 2015, S. 333 f.; Sylvia Anne Goldberg: „Tod“, in: EJGK, 6.117; Noemi Berger: „Schiwa. Religiöse Begriffe aus der Welt des Judentums. Glossar“, in: *Jüdische Allgemeine*, 01.07.2013. www.juedische-allgemeine.de/glossar/schiwa/.

Rechtslage:

Gesetz über die Sonn- und Feiertage

§ 2 FeiertG – Religiöse Feiertage

(1) Religiöse Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind Feiertage, die von den christlichen Kirchen, den muslimischen Glaubensgemeinschaften, der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und anderen Religionsgesellschaften begangen werden und nicht allgemeine Feiertage im Sinne des § 1 sind.

(2) Den in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Religionsgesellschaft ist an den religiösen Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zum Besuch der religiösen Veranstaltungen zu geben, soweit nicht unabweisbare betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

Artikel 2 des Staatsvertrages über die Beziehungen des Landes Berlin zur Jüdischen Gemeinde zu Berlin benennt die Feiertage der Jüdischen Gemeinde zu Berlin.²¹

Regelungsbedarf:

Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG BE)

Es wird ein neuer § 2a (Jüdische Feiertage) eingeführt:

(1) Neben Schabbat werden als jüdische Feiertage geschützt:

- Pessach (die ersten zwei und die letzten zwei Tage),
- das Wochenfest Schawuot (zwei Tage),
- das Laubhüttenfest Sukkot (die ersten zwei und die letzten zwei Tage (Schemini Azereth, Simchat Thora)),
- das Neujahrsfest Rosh Haschana (zwei Tage),
- der Versöhnungstag Jom Kippur (ein Tag).

Der Tag im jüdischen Kalender beginnt am Vorabend und geht bis zum Abend.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport veröffentlicht die Feiertage drei Jahre im Voraus.

(2) An den jüdischen Feiertagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen, der jüdischen Gemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen verboten

1. alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,
2. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Auf- und Umzüge.

(3) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung diese Zeit zur Anpassung an die örtlichen religiösen Gewohnheiten festzulegen.

²¹ Gesetz zum Staatsvertrag über die Beziehungen des Landes Berlin zur Jüdischen Gemeinde zu Berlin vom 8. Februar 1994

(4) An Schabbat und den anderen jüdischen Feiertagen haben die bekenntniszugehörigen Schülerinnen und Schüler an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei. Gleiches gilt für Hochschulangehörige.

(5) An Schabbat und den anderen jüdischen Feiertagen steht den jüdischen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der jüdischen Religion auch an Feiertagen vorgenommen werden dürfen. Öffentliche und private Betriebe und Verwaltungen sollen, soweit organisatorisch möglich, den freigestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit zur Arbeit zu anderen Zeiten anbieten.

Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

2. Beamten- und öffentliches Dienstrecht

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung – AZVO) in der Fassung vom 16. Februar 2005

Die regelmäßige Arbeitszeit von Beamt:innen des Landes Berlin wird in der Verordnung auf Montag bis Freitag begrenzt. Wenn es dienstliche Gründe erfordern, ist allerdings auch der Dienst an Wochenenden möglich. Sofern gesetzliche Feiertage in die Arbeitswoche fallen, wird die Wochenarbeitszeit dementsprechend verkürzt.

Rechtslage:

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten

§ 1 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Landesbeamten beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche.

[...]

Regelungsbedarf

§ 1 wird um **Absatz (6)** ergänzt:

§ 2 a (Jüdische Feiertage) des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG BE) bleibt unberührt.

3. Schulgesetz und zugehörige Erlasse und Verordnungen

Alle Angelegenheiten rund um die Beurlaubung werden in Berlin bisher in den Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht)²² geregelt. Diese ermöglicht es Schüler:innen, an den jüdischen Feiertagen unterrichtsfrei zu haben. Die Befreiung vom Unterricht am Schabbat wird auf Antrag gewährt.

²² *Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht)* vom 24. März 2024.
<https://www.berlin.de/av-schulbesuchspflicht>

Rechtslage:

Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) vom 24. März 2024

§ 3 – Unterrichtsfreie Tage sowie Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Bildungsgänge haben an den folgenden Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage. Damit das Fehlen nicht als unentschuldig gewertet wird, muss die Schule vorher schriftlich informiert sein. Unterrichtsfreie Tage sind für:

[...]

c) jüdische Schülerinnen und Schüler:

- Rosch Haschana (Neujahr) – zwei Tage
- Jom Kippur (Versöhnungstag) – ein Tag,
- Sukkot (Laubhüttenfest) – zwei Tage,
- Schemini Azeret (Schlussfest) – ein Tag,
- Simchat Thora (Fest der Gesetzesfreude) – ein Tag,
- Pessach (Passahfest) – vier Tage,
- Schawuot (Wochenfest) – zwei Tage,

[...]

Die Daten der in Buchstabe c und d genannten beweglichen jüdischen und muslimischen Feiertage werden gesondert durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

(4) Jüdische Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler, die zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten gehören, sind auf Antrag vom Schulbesuch am Sonnabend zu beurlauben, sofern solcher durchgeführt wird. Sie und ihre Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass mögliche Folgen der Beurlaubung von ihnen selbst zu tragen sind.

Regelungsbedarf:

1. Der Absatz (4) der Ausführungsvorschrift wird wie folgt geändert:

Jüdische Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler, die zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten gehören, sind ohne Antrag vom Schulbesuch am Sonnabend zu beurlauben, sofern solcher durchgeführt wird.

2. Für eine effektive und nachhaltige Rechtssicherheit würde eine gesetzliche Regelung mit einer Ergänzung des § 41 SchulG Bln um Absatz (6) sorgen:

An den in § 2 a Absatz 1 (Jüdische Feiertage) des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG BE) genannten Feiertagen haben bekenntniszugehörige Schülerinnen und Schüler an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei.

4. Hochschulgesetz

Im Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) gibt es keine besonderen Bestimmungen zur Berücksichtigung des traditionellen Arbeits- und Schreibverbots der jüdischen Feiertagspraxis. Die Hochschulen bieten aber gemäß § 30 Absatz 7 BerlHG den Studierenden generell zwei Prüfungstermine an. Auf schriftliche Nachfrage, ob eine Änderung zugunsten des jüdischen Arbeits- und Schreibverbots am Schabbat und jüdischen Feiertagen geplant ist, äußerte sich die Senatsverwaltung wie folgt: „Die Hochschulen sehen keinen Bedarf, Änderungen vorzunehmen. Die bestehenden Regelungen erscheinen ausreichend, um den Studierenden die Einhaltung ihrer religiösen Pflichten zu ermöglichen.“²³

Mit zwei Prüfungsterminen ist es zwar möglich, einen besseren Feiertagsschutz zu gewährleisten, das Gesetz beinhaltet jedoch keine klare Regelung bezüglich des jüdischen Feiertagsschutzes, auf die sich jüdische Studierende berufen können.

Rechtslage:

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin

§ 30 Prüfungen

(7) Pro Modul sind für Präsenzprüfungen zwei Prüfungstermine für das jeweilige Semester anzubieten. Die oder der Studierende kann zwischen beiden Prüfungsterminen frei wählen.

Regelungsbedarf:

§ 30 Absatz (7) Hochschulgesetz Bln wird um [Satz 2–4 \(neu\)](#) ergänzt:

[Bei Prüfungsterminen besteht zur Wahrung von Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes auf Antrag ein Anspruch auf einen gleichwertigen Ersatztermin, wenn der Prüfling an einer Teilnahme am Prüfungstermin wegen der Beachtung religiös bedingter Arbeitsverbote gehindert ist. Für jüdische Studierende betrifft dies die in Artikel 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Beziehungen des Landes Berlin zur Jüdischen Gemeinde zu Berlin festgelegten Feiertage.](#)

[Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport veröffentlicht auf ihrer Webseite die neben dem Schabbat zu beachtenden einschlägigen jüdischen Feiertage drei Jahre im Voraus.](#)

5. Berliner Ladenöffnungsgesetz

Das Ladenöffnungsgesetz nimmt keine Rücksicht darauf, dass im Judentum der Schabbat und nicht wie im Christentum der Sonntag geheiligt wird. Eine Regelung, die das Sonntagsschließungsgebot für diejenigen Geschäfte lockert, die am Samstag aus religiösen Gründen geschlossen haben, ist in einer religiös pluralen Gesellschaft sachgerecht, im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips geboten und dient der Fairness des Wettbewerbs. Am 28.03.2024 wurde durch Abgeordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein Gesetzesvorschlag mit vergleichbarem Inhalt vorgetragen.²⁴

²³ Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 19 / 15 367.

²⁴ Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 19/1496.

Rechtslage:

Berliner Ladenöffnungsgesetz

§ 3 Allgemeine Ladenöffnungszeiten

(1) Verkaufsstellen dürfen an Werktagen von 0.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen müssen, soweit die §§ 4 bis 6 nichts Abweichendes bestimmen, geschlossen sein

1. an Sonn- und Feiertagen,

2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14.00 Uhr.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Kunst- und Gebrauchtmärkte.

(4) Die bei Ladenschluss anwesenden Kundinnen und Kunden dürfen noch bedient werden.

[...]

§ 6 Weitere Ausnahmen

(1) Die für die Ladenöffnungszeiten zuständige Senatsverwaltung legt im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr durch Allgemeinverfügung fest. Bei Vorliegen eines herausragend gewichtigen öffentlichen Interesses können andere Öffnungszeiten festgesetzt und die Öffnung an unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen zugelassen werden. Die Allgemeinverfügung soll bis spätestens zum Ende des zweiten Quartals beziehungsweise zum Ende des vierten Vorjahresquartals für das folgende Halbjahr verkündet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den 1. Januar, den 1. Mai, den Karfreitag, den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den 24. Dezember, wenn er auf einen Adventssonntag fällt, und die Feiertage im Dezember.

(2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass besonderer Ereignisse, insbesondere von Firmenjubiläen und Straßenfesten, an jährlich zwei weiteren Sonn- oder Feiertagen von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen. Die Verkaufsstelle hat dem zuständigen Bezirksamt die Öffnung unter Angabe des Anlasses zwei Wochen vorher in Textform anzuzeigen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Verkaufsstellen dürfen auch bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht an zwei aufeinanderfolgenden und nur an insgesamt zwei Sonn- oder Feiertagen pro Monat geöffnet haben, soweit nicht nach Absatz 1 die Öffnung an unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen zugelassen ist.

Regelungsbedarf:

§ 6 wird um Absatz (4) ergänzt:

Ausnahmen von § 3 Absatz 2 Nr. 1 sind zulässig für Verkaufsstellen, die aus religiösen Gründen an einem anderen Wochentag als am Sonntag geschlossen sind.

6. Sonderbefreiung für Trauerfälle

Das Schiwa-Sitzen fällt unter die Begrifflichkeit einer verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit nach § 616 BGB. § 616 BGB regelt, dass der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig geht, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche

Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

Darüber hinaus gibt es keine gesetzliche Befreiungsregelung im Falle des Todes von Angehörigen. Der Beamtin oder dem Beamten werden auf Antrag zwar Sonderurlaub aus wichtigem persönlichem Anlass gewährt. Der in der Sonderurlaubsverordnung beschriebene Kreis von Personen, bei deren Tod ein bezahlter Freistellungsanspruch besteht, wie die Länge der Freistellung entsprechen nicht den religiösen Vorschriften des Judentums für das Schiwa-Sitzen. Für die Zeit, die über die allen gewährte bezahlte Freistellung hinausgeht, soll jüdischen Beamtinnen und Beamten ein unbezahlter Freistellungsanspruch gewährt werden. Aus religionsverfassungsrechtlicher Perspektive ist eine solche Befreiungsregelung bei Todesfällen von Angehörigen erforderlich. In den Fällen des Todes der Ehefrau oder des Ehemanns, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, eines Kindes oder eines Elternteils der Beamtin oder des Beamten oder im Fall des Todes von Geschwistern ist in der ersten Woche nach der Beerdigung des Angehörigen jüdischen Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub zu gewähren.

Rechtslage:

Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung – AV SUrIVO) vom 7. März 2007

§ 1 Sonderurlaub aus besonderen Anlässen

(1) Aus folgenden persönlichen Gründen ist Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren:

- 1. Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin 1 Arbeitstag*
- 2. Tod der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage.*

[...]

Regelungsbedarf:

§ 1 AV SUrIVO wird um [Absatz \(5\)](#) ergänzt:

[Bei Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils oder bei Tod von Geschwistern der Beamtin oder des Beamten, eines oder einer Auszubildenden oder eines oder einer Angestellten des Landes ist in der ersten Woche nach der Beerdigung des Angehörigen von jüdischen Beamtinnen und Beamten, Auszubildenden oder Angestellten des Landes über den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 AV SUrIVO oder nach Tarifvertrag gewährten Rahmen hinaus auf Antrag Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge zu gewähren.](#)